

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gem.§ 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Mit dieser Verfahrensordnung informiert die Ottobock SE & Co. KGaA (im Folgenden „Ottobock“) über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG. Das Beschwerdeverfahren ist ein Kernelement zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Es dient dazu, Personen bzw. Personengruppen die Gelegenheit zu geben, Meldungen oder Beschwerden über menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken abzugeben.

Als Frühwarnsystem dient es dazu, Hinweise auf Risiken oder Bedrohungen von Menschenrechten im eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette zu erhalten, um darauf frühzeitig und unmittelbar reagieren und drohende Schäden abwenden zu können. Daneben ermöglicht es Zugang zu angemessener Abhilfe für betroffene Personen, wenn Rechtsverletzungen oder Schädigungen bereits eingetreten sind.

1. Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen- oder Personengruppen zur Verfügung, die von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen im eigenen Geschäftsbereich von Ottobock oder innerhalb der Lieferketten von Ottobock direkt und indirekt betroffen sind. Das können zum Beispiel folgende Personen sein:

- Mitarbeitende von Ottobock
- Mitarbeitende von (un-)mittelbaren Lieferanten und Geschäftspartnern
- KundInnen von Ottobock oder deren Lieferanten und Geschäftspartnern
- Angehörige von Mitarbeitenden
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die Kenntnis über Risiken oder Schäden erlangen und/oder Betroffene unterstützen
- AnwohnerInnen an lokalen Standorten

2. Welche Themen können adressiert werden?

Betroffene Personen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Meldungen abgeben, wenn sie über menschenrechtliche Risiken oder Bedrohungen informieren wollen. Menschenrechtliche Risiken sind Situation, in denen es wahrscheinlich ist, dass ein verbotenes Verhalten in Bezug auf eines der unten aufgelisteten Menschenrechte droht oder bereits eingetreten ist:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung und Gleichstellung von Beschäftigten
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns

- Menschenrechtsverletzungen durch Umweltschädigungen
- widerrechtliche Zwangsräumungen
- Gewalt durch Sicherheitskräfte.

Außerdem können Meldungen über Umweltschäden, abgegeben werden, wenn diese Umweltschäden natürliche Lebensgrundlagen beeinträchtigen, z.B. weil sie den Zugang oder die Qualität von Nahrung, Trinkwasser oder sanitären Anlagen oder die Gesundheit im Allgemeinen beeinträchtigen. Das betrifft

- Schädliche Bodenveränderung
- Gewässerverunreinigung
- Luftverunreinigung
- Schädliche Lärmemission
- Übermäßiger Wasserverbrauch

Außerdem kann auch auf selbständige umweltbezogene Risiken in den folgenden Fällen hingewiesen werden:

- Verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (i. S. d. Minamata-Übereinkommens zur Eindämmung von Quecksilber-Emissionen)
- Verstoß gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von sog. persistenten organischen Stoffen (Aldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen) und Industriechemikalien sowie zwei Gruppen von unerwünschten Nebenprodukten polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) (i. S. d. Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe)
- Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung (i.S.d. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle)

3. Wie können Beschwerden und Hinweise gemeldet werden?

Die Hinweisgeberstelle gibt allen MitarbeiterInnen, KundInnen und GeschäftspartnerInnen die Möglichkeit, Hinweise zu Compliance-Verstößen zu geben, um diese intern aufzuklären und zukünftig Schaden von Personen im Unternehmen oder dem Unternehmen selbst abwenden zu können.

Die Hinweisgeberstelle besteht aus zwei Kanälen. Hinweise können bei Ottobock weltweit anonym und vertraulich über die Hinweisgeberstelle eingereicht werden. Hierzu wird ein digitales [Whistleblowing-Portal](#) betrieben. Die Website ermöglicht auch eine verschlüsselte Kommunikation im Falle anonymen Hinweisen. Darüber hinaus hat Ottobock eine externe [Ombudsperson](#) berufen. Der beauftragte Rechtsanwalt prüft unter Wahrung der Vertraulichkeit Hinweise auf Verstöße und ermittelt den Sachverhalt so umfassend wie möglich. Anschließend leitet er seinen Bericht an die Compliance-Abteilung von Ottobock weiter.

4. Was passiert mit Meldungen und Hinweisen?

Hinweise können bei Ottobock weltweit anonym und vertraulich über die Hinweisgeberstelle eingereicht werden. Hierzu wird ein digitales Whistleblowing-Portal betrieben. Hinweise, die über dieses System eingehen, werden von der Compliance-Abteilung auf ihren Inhalt geprüft und an die betreffende Fachabteilung weitergeleitet.

Darüber hinaus hat Ottobock eine externe Ombudsperson berufen. Der beauftragte Rechtsanwalt prüft unter Wahrung der Vertraulichkeit Hinweise auf Verstöße und ermittelt den Sachverhalt so umfassend wie möglich. Anschließend leitet er seinen Bericht an die Compliance-Abteilung von Ottobock weiter.

Betrifft eine Meldung ein Risiko für Menschenrechte, ist es LkSG-relevant und wird entsprechend an die Menschenrechtsbeauftragte weitergeleitet.

Die Menschenrechtsbeauftragte nimmt anschließend Kontakt zum LkSG-KoordinatorIn auf. Diese wird versuchen, alle wesentlichen Informationen zusammenzutragen. Wenn möglich, erfolgt dies im Kontakt mit der hinweisgebenden Person.

Über das Ergebnis dieser Sachverhaltsklärung erhält die hinweisgebende Person eine Mitteilung. Die hinweisgebende Person erhält ebenfalls eine Mitteilung, wenn die Meldung nicht weiter verfolgt wurde (z. B. weil der Sachverhalt schon früher bearbeitet wurde, bereits bekannt war oder nicht plausibel ist). Die Mitteilung enthält auch eine Begründung.

Auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung erarbeitet die betroffene Fachabteilung einen Vorschlag zur Abhilfe. Stellt sich heraus, dass die Verletzung von Menschenrechten unmittelbar bevorsteht oder bereits stattfindet, werden unverzüglich geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Die Menschenrechtsbeauftragte hält nach, ob die Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen wirksam zur Beendigung oder Minimierung von Gefahren führten, informiert darüber – wenn möglich – die hinweisgebende Person.

Menschenrechtsbeauftragte und LkSG-Gremium sind:

- Unparteiisch
- Unabhängig und nicht weisungsgebunden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe
- Frei von Interessenkonflikten
- Für die Aufgabe entsprechend geschult
- Qualifiziert im Hinblick auf die potenziellen Inhalte von Beschwerden

Mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet, um Hinweise und Beschwerden zeitnah bearbeiten und um die Sicht der hinweisgebenden Person verstehen zu können.

5. Wie sind hinweisgebende Personen geschützt?

Von Beginn des Verfahrens und wenn möglich auch darüber hinaus, werden Maßnahmen zum Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung, die sich aufgrund der Abgabe eines Hinweises ergeben, getroffen:

- Alle Hinweise werden streng vertraulich behandelt.
- Namen, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden geschützt und nicht an Personen außerhalb der Fachabteilung weitergegeben.
- Die zuständigen Personen sind geschult und sensibilisiert für den Umgang mit vertraulichen Sachverhalten und Daten.
- Wenn nötig, werden Namen anonymisiert oder pseudonymisiert, um die hinweisgebende Person zu schützen.
- Die Bearbeitung der Hinweise und die Kommunikation mit hinweisgebenden Personen erfolgt in einem geschützten Umfeld, insbesondere so, dass Dritte keinen Zugriff auf Unterlagen haben, Gespräche mithören können oder anderweitig an Informationen gelangen.
- Auch nach Abschluss des Verfahrens werden keine Informationen weitergegeben, wenn das zum Schutz der Person erforderlich ist.
- Soweit dies möglich ist, hält die Fachabteilung über das gesamte Verfahren Kontakt mit den hinweisgebenden Personen und gibt ihnen Gelegenheit, über Bedrohungen oder Benachteiligungen zu informieren.